

kratisch gezimmerter, polizeilich gehüteter Militärdespotismus⁴ war. Die Strafprozeßordnung war in einer Klassenkampfsituation geschaffen worden, in der trotz aller Verfolgungen und Schikanen die Kraft des Proletariats schnell wuchs. Angesichts der sich in ganz Deutschland ausbreitenden Arbeiterbewegung und ihres Kampfes gegen Kapitalismus und Monarchie schufen die Vertreter des Adels und der Bourgeoisie eine Gerichtsverfassung und eine Strafprozeßordnung, durch die das Volk weitgehend von der Mitwirkung an der Strafrechtsprechung zurückgedrängt wurde. Die damals entstandene Gerichtsorganisation und das Strafverfahrensrecht entsprachen bereits den Aufgaben der verstärkten Unterdrückung der arbeitenden Massen im späteren imperialistischen Staat.⁵ Zwar haben in den folgenden neun Jahrzehnten über 40 Gesetze die Strafprozeßordnung den veränderten Bedingungen und Erscheinungsformen der Herrschaft der Ausbeuterklassen im Kaiserreich, in der Weimarer Republik, in der faschistischen Diktatur, in der Bundesrepublik angepaßt. Jedoch blieb die Strafprozeßordnung des Jahres 1877 in ihren Grundlagen erhalten. Heute dient die Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877 mit dem Stand vom 13. August 1968 als Instrument der Herrschaft des staatsmonopolistischen Kapitalismus in der Bundesrepublik.

In der gegebenen Einschätzung sind auch die Abänderungen an der Strafprozeßordnung berücksichtigt, die durch das Gesetz zur Änderung der Strafprozeßordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes (StPÄG) vom 19. Dezember 1964, die sogenannte „kleine Strafprozeßreform“, eingetreten sind. Zu den relativen Fortschritten, die dieses Gesetz im Hinblick auf die rechtliche Stellung des Beschuldigten und seines Verteidigers enthielt, war der Bundestag gezwungen worden, weil er an dem seinerzeitigen Protest der Bevölkerung gegen die im Zusammenhang mit der „Spiegel“-Affäre offenbar gewordenen Mißachtung der demokratischen Rechte und Freiheiten nicht Vorbeigehen konnte.⁶ Demzufolge erbrachte die erwähnte Prozeßnovelle zwar nicht die von der Bundesregierung „erstrebte stärkere unmittelbare Unterordnung der Strafjustiz unter den Willen der Bonner Machthaber im vorgesehenen Umfang“,⁷ aber sie beseitigte auch nicht den polizeistaatlichen Charakter des westdeutschen Strafverfahrens. Um das in Auswirkung der „Spiegel“-Affäre entstandene allgemeine Unbehagen zu dämpfen, mußte der Bundestag im Jahre 1964 bei der Veränderung der Strafprozeßordnung lavieren. Er kam nicht umhin, zur Erhaltung rechtsstaatlicher Illusionen bestimmte Rechte des Beschuldigten und seines Verteidigers in das Strafverfahrensrecht aufzunehmen. Aber er gestaltete und begrenzte sie so, daß die strafprozessualen Regelungen noch komplizierter wurden, gleichzeitig rechtsstaatliche Illusionen verstärkten und es zulassen, die Strafprozeßordnung zur Herbeiführung eines von den herrschenden Kräften gewünschten Verfahrensergebnisses auszunutzen.

Fast viereinhalb Jahre lang währten die Debatten im Bundesrat, im Bundestag und in verschiedenen Ausschüssen über die „kleine Strafprozeßreform“. Aber noch während in den parlamentarischen Gremien über

4 Karl Marx/Friedrich Engels, Werke, Bd. 19, Dietz Verlag, Berlin 1962, S. 29

5 Rudolf Herrmann, Die Schöffen in den Strafgerichten des kapitalistischen Deutschland, Berlin 1957, S. 87—98

6 Joachim Noack/Karl Pfannenschwarz, Ziele und Ergebnisse der „kleinen Strafprozeßreform“, in: NJ 1965, S. 549 ff. und S. 573 ff. (S. 550)

7 Noack/Pfannenschwarz, a. a. O., S. 549